

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 1970

Nummer 48

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251 45	5. 5. 1970	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens zuständigen Verwaltungsbehörden	338
232	28. 4. 1970	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Dormagen, Kreis Grevenbroich	338
7111	5. 5. 1970	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts	338
7125	5. 5. 1970	Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen	339
792	5. 5. 1970	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO – LJG – NW)	340
97	24. 4. 1970	Verordnung NW TS Nr. 4/70 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 3/68	341

2251
45

**Verordnung
zur Bestimmung der für die Verfolgung und
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des
Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunk-
gebührenwesens zuständigen Verwaltungsbehörden**

Vom 5. Mai 1970

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 in der Fassung des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 7./16. August 1969 (GV. NW. S. 752) wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Willi Weyer

— GV. NW. 1970 S. 338.

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Dormagen,
Kreis Grevenbroich**

Vom 28. April 1970

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Dormagen, Kreis Grevenbroich.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. April 1970

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. H. Kohlhasse

— GV. NW. 1970 S. 338.

7111

**Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem
Gebiet des Sprengstoffrechts**

Vom 5. Mai 1970

Auf Grund des § 35 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969

(BGBl. I S. 1358) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörden (Erlaubnisbehörden) sind für die Erteilung der Erlaubnis

1. zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergämter, im übrigen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
2. zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe durch die der Bergaufsicht unterliegenden Betriebe und mit Grubenanschlußbahnen die Bergämter, mit Anschlußbahnen im Sinne des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) die Regierungspräsidenten, im übrigen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
3. zur Einfuhr explosionsgefährlicher Stoffe die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,

Satz 1 gilt entsprechend für die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Sitz, Wohnsitz oder seine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung hat. Hat der Antragsteller im Geltungsbereich des Sprengstoffgesetzes keinen Sitz, keinen Wohnsitz oder keine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung, so ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die erlaubnispflichtige Tätigkeit beginnen soll.

§ 2

Zuständige Behörden nach § 20 Abs. 1 Satz 1, § 24, § 25, § 26, § 27 Abs. 1 und 3 Sprengstoffgesetz (Überwachungsbehörden) sind für die Überwachung

1. des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen in nicht der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, soweit nicht nach Nummer 3 die Kreispolizeibehörden zuständig sind,
2. des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen
 - a) in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergämter,
 - b) im übrigen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, soweit nicht nach Nummer 3 die Kreispolizeibehörden zuständig sind,
3. des Umgangs und Verkehrs mit pyrotechnischen Gegenständen in Verkaufsstellen die Kreispolizeibehörden,
4. der Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen
 - a) mit Anschlußbahnen im Sinne des Landeseisenbahngesetzes die Regierungspräsidenten,
 - b) mit Grubenanschlußbahnen die Bergämter,
 - c) mit Wasserfahrzeugen auf schiffbaren Wasserstraßen und in Häfen der Wasserschutzpolizeidirektor,
 - d) im Straßenverkehr die Polizeibehörden entsprechend ihrer Zuständigkeit für die Überwachung des Straßenverkehrs (§§ 16 und 17 des Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 — GV. NW. S. 740 —).

§ 3

(1) Zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 des Sprengstoffgesetzes ist der Arbeits- und Sozialminister. Diese Behörde ist zuständig, wenn der Antragsteller seinen Sitz im Lande Nordrhein-Westfalen hat.

(2) Zuständige Behörden sind

1. für die Berufung einer sachverständigen Person nach § 46 Satz 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (2. DV Sprengstoffgesetz) vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2394) und für die Anerkennung von Lehrgängen zur Ausführung von Sprengarbeiten im Bergbau nach § 48 Abs. 1 der 2. DV Sprengstoffgesetz das Landesoberbergamt,

2. für die Anerkennung von Lehrgängen zur Ausführung von Sprengarbeiten außerhalb des Bergbaus nach § 48 Abs. 1 der 2. DV Sprengstoffgesetz und für die Festsetzung einer Frist nach § 49 Abs. 3 der 2. DV Sprengstoffgesetz die Regierungspräsidenten. Die Regierungspräsidenten sind auch zuständige Behörden nach § 51 Abs. 2 und 3 der 2. DV Sprengstoffgesetz.

(3) Zuständige Behörden sind

1. für die Anordnung weitergehender Anforderungen nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 Sprengstoffgesetz,
2. für die Abnahme der Prüfung nach § 8 Abs. 1 Sprengstoffgesetz,
3. für die Verlängerung von Fristen nach § 10 Abs. 1 Sprengstoffgesetz,
4. für die Entgegennahme der Anzeige über den Verlust der Erlaubnisurkunde oder einer Ausfertigung und die Entgegennahme der Erlaubnisurkunde oder der Ausfertigung nach § 10 Abs. 5 Sprengstoffgesetz,
5. für die Entgegennahme einer Anzeige nach § 11 Abs. 1 Sprengstoffgesetz,
6. für die Erteilung des Befähigungsscheines sowie für die Entziehung und die Ungültigkeitserklärung des Befähigungsscheines nach § 17 Sprengstoffgesetz,
7. für die Entgegennahme der Mitteilung und der Anzeige nach § 18 Abs. 4 Sprengstoffgesetz,
8. für die Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 23 Abs. 1 sowie für die Entgegennahme der Anzeige über Unfälle nach § 23 Abs. 2 Sprengstoffgesetz,
9. für die Bewilligung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 4 der 2. DV Sprengstoffgesetz,
10. für die Entgegennahme von Meßstreifen nach § 7 Abs. 2 der 2. DV Sprengstoffgesetz,
11. für die Entgegennahme der Unterrichtung nach § 13 Abs. 2 der 2. DV Sprengstoffgesetz,
12. für die Aufsicht über die praktische Erprobung von explosionsgefährlichen Stoffen nach § 13 Abs. 3 der 2. DV Sprengstoffgesetz,
13. für die Entgegennahme des Verzeichnisses über explosionsgefährliche Stoffe und der Belege nach § 52 Abs. 5 der 2. DV Sprengstoffgesetz,

soweit es sich um Betriebe handelt, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergämter, im übrigen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

§ 4

Zuständige Behörden sind

1. für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 13 Sprengstoffgesetz, soweit sie sich auf Verkaufsstellen für pyrotechnische Gegenstände beziehen, die Kreispolizeibehörden, soweit sie sich auf Betriebe beziehen, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergämter, im übrigen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
2. für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 der 2. DV Sprengstoffgesetz, sofern die praktische Erprobung der explosionsgefährlichen Stoffe oder des Sprengzubehörs in Betrieben durchgeführt werden soll, die der Bergaufsicht unterliegen, das Landesoberbergamt, im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, in dessen Bezirk der Erprobungsbetrieb liegt,
3. für die Anfertigung des Erprobungsberichtes nach § 13 Abs. 4 der 2. DV Sprengstoffgesetz, sofern die praktische Erprobung in einem Betrieb durchgeführt worden ist, der der Bergaufsicht unterliegt, das Landesoberbergamt, im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, in dessen Bezirk der Erprobungsbetrieb liegt,
4. für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 44 Abs. 3 der 2. DV Sprengstoffgesetz die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
5. für die Entgegennahme des Verzeichnisses über explosionsgefährliche Stoffe und der Belege nach § 52 Abs. 4 der 2. DV Sprengstoffgesetz, soweit es sich um

Betriebe handelt, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergämter und zur Untersuchung von Sprengstoffdelikten, die sich über den Betrieb hinaus auswirken, auch die Kreispolizeibehörden, im übrigen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Kreispolizeibehörden,

6. für die Erteilung von Ausnahmen nach § 54 der 2. DV Sprengstoffgesetz, soweit sie sich auf Betriebe beziehen, die der Bergaufsicht unterliegen, das Landesoberbergamt, im übrigen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

§ 5

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 bis 14 des Sprengstoffgesetzes und § 33 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird den Regierungspräsidenten, dem Landesoberbergamt, den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern, den Bergämtern und den Kreispolizeibehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dieser Verordnung übertragen; in den Fällen des § 2 Nr. 4 Buchstaben c) und d) treten jedoch an die Stelle der Polizeibehörden die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz vom 23. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 6) außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
und für den Arbeits- und Sozialminister
Der Minister für Bundesangelegenheiten

P o s s e r

— GV. NW. 1970 S. 338.

7125

**Verordnung
über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen**

Vom 5. Mai 1970

Auf Grund von § 1 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1 und § 52 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

Die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, die Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes zu erlassen.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von

1. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 3, § 23 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 1 sowie § 28 des Schornsteinfegergesetzes,
2. § 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und 4, § 12 Abs. 3 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363)

ist der Regierungspräsident.

§ 3

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 6 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen ist der Regierungspräsident in Düsseldorf.

§ 4

(1) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von

1. § 1 Abs. 3, § 15 Abs. 2, §§ 17, 19, 20 Abs. 1 sowie § 26 des Schornsteinfegergesetzes,
2. § 13 Abs. 2, § 18 und § 19 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen

sind die Kreisordnungsbehörden.

(2) Geht der Kehrbezirk über die Grenze eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus, so bestimmt der Regierungspräsident, welche Kreisordnungsbehörde zuständig ist.

§ 5

Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von § 12 Abs. 2 sowie § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 7 des Schornsteinfegergesetzes sind die örtlichen Ordnungsbehörden.

§ 6

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 3 und § 25 Abs. 4 Satz 3 des Schornsteinfegergesetzes ist die kommunale Vollstreckungsbehörde, in deren Bereich der Vollstreckungsschuldner seinen Wohnsitz hat.

§ 7

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 50 des Schornsteinfegergesetzes wird den Kreisordnungsbehörden übertragen.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 532) außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Der Minister für Bundesangelegenheiten
Posser

— GV. NW. 1970 S. 339.

792

**Verordnung
zur Änderung der Durchführungsverordnung
zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen
(DVO-LJG-NW)**

Vom 5. Mai 1970

Artikel I

Die Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO-LJG-NW) vom 24. Juni 1964 (GV. NW. S. 209), geändert durch Verordnung vom 6. März 1968 (GV. NW. S. 64), wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Bis zum 31. März 1975 sind folgende jagdbare Tiere während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen:

1. Auer- und Rackelhähne, Birkhähne
2. Große Brachvögel
3. Mäuse- und Rauhfußbussarde, Habichte und Sperber.

(2) Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall das Fangen von Junghabichten für die Zeit vom 16. August bis 30. November zu Beizzwecken genehmigen.

(3) Die Jagd darf ausgeübt werden auf:

1. Fasanen
vom 16. Oktober bis 15. Januar
2. Wildenten (außer Brand-, Eider- und Kolbenenten)
vom 16. August bis 15. Januar
3. Haubentaucher
vom 1. August bis 28. Februar
4. Weibliches Schwarzwild
vom 1. August bis 31. Januar;
noch nicht einjährige Stücke genießen keine Schonzeit."

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

In Staatsjagdbezirken ist oberste Jagdbehörde der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, obere Jagdbehörde der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter und untere Jagdbehörde die untere Forstbehörde im Sinne des § 55 Landesforstgesetz."

3. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 39 Bundesjagdgesetz und § 47 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen wird den unteren Jagdbehörden übertragen."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Sie wird erlassen

1. von der Landesregierung auf Grund des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I, S. 481) und
2. vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 40 Abs. 4 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) vom 26. Mai 1964 (GV. NW. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970, S. 22), sowie nach Anhörung des Landtagsausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft auf Grund des § 21 Abs. 1 LJG-NW.

Düsseldorf, den 5. Mai 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Für den Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Der Minister für Bundesangelegenheiten
Posser

— GV. NW. 1970 S. 340.

97

**Verordnung NW TS Nr. 4/70
zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 3/68**

Vom 24. April 1970

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. 1970, I S. 1) und der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem GüKG vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 580), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 1970 (BANz. Nr. 67 vom 10. April 1970), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

In der Verordnung NW TS Nr. 3/68 über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 1967 (GV. NW. S. 262) wird die Anlage mit den Tarifsätzen durch folgende Anlage ersetzt:

Anlage

Anlage

zur Verordnung NW TS Nr. 3/68

Tarifsätze

(§ 3 Abs. 1)

Mindestsätze pro km t-Gewicht der Ladung		Mindestsätze pro km t-Gewicht der Ladung	
3	2,—	47	5,95
6	2,30	50	6,15
9	2,60	55	6,55
12	2,90	60	7,—
15	3,25	65	7,35
18	3,50	70	7,80
20	3,70	75	8,15
23	4,—	80	8,40
26	4,25	85	8,60
29	4,50	90	9,—
32	4,75	95	9,40
35	5,—	100	9,75
38	5,30	105	10,20
41	5,45	110	10,55
44	5,70	115	11,—
		120	11,35

je weitere angefangene km 0,45.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. April 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. K a s s m a n n

— GV. NW. 1970 S. 341.

•

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.